

Statuten

§ 1

Mit Sitz in Auw besteht unter dem Namen „Wasserversorgungs-Genossenschaft Auw“ auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 – 926 des Schweiz. Obligationenrechtes.

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt: Auw, Wannen, Abtwil, Meienberg, Reussegg, Rüstenschwil und Alikon mit gutem Trink- und Brunnenwasser zu versorgen. Sie hat ihren Sitz in Auw.

§ 3

Mitglieder der Genossenschaft werden Grund- und Gebäudeeigentümer in Auw, Reussegg und Wannen. Der Eintritt erfolgt automatisch mit dem Eintrag im Grundbuchamt.

An Stelle verstorbener Mitglieder tritt ohne weiteres deren Erbengemeinschaft.

§ 4

Das Vermögen der Wasserversorgungsgenossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils. Für die Verbindlichkeiten der Wasserversorgungsgenossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5

Bei Liegenschaftsveräusserungen ist es Sache des Verkäufers die Übertragung der Mitgliedschaft dem Vorstand der Genossenschaft anzumelden.

Bis zur Eintragung des Käufers im Grundbuch und der Aufnahme desselben als Mitglied bleibt der Verkäufer Mitglied.

§ 6

Wegen grober und wiederholter Verletzung von Statuten und Reglement sowie Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Interessen der Genossenschaft kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Genossenschafter erforderlich. Jedes Mitglied ist gehalten, bei baulichen Veränderungen am Versorgungsnetz gegen angemessene Entschädigung Durchlass zu gewähren.

§ 7

Freiwillig ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, bleiben indessen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Sinne und im Umfang des OR behaftet.

§ 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand von fünf Mitgliedern mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der WVG Auw
- c) Die Rechnungskontrollstelle von zwei Mitgliedern

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungskontrollstelle beträgt vier Jahre. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier aus ihrer Mitte.

Die Rechnungskontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 9

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.

Ausserordentlicher Weise ist diese einzuberufen, wenn der Vorstand dies als angezeigt erachtet oder 1/10 (ein Zehntel) der Genossenschafter dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe verlangen.

§ 10

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar mindestens fünf Tage vor der Versammlung unter Benennung der Traktanden. Die Bekanntgabe der GV sowie auch anderer Mitteilungen des Vorstandes an die

Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung oder durch Publikation in der Lokalpresse, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, die im Schweiz. Handelsamtsblatt zu erscheinen haben.

Die Verhandlungs- bzw. Beschlussfähigkeit unterliegt, soweit das Gesetz und diese Statuten keine Ausnahme festlegen, dem fakultativen Referendum innert 30 Tagen.

§ 11

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungskontrollstelle

Sie kann auf die Wahl einer ordentlichen Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen.

Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statuarische Kontrollstelle (Rechnungskontrollstelle) gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Vorschlag, welcher letzterer nur zur Verbesserung des Werkes, Schuldentilgung, Reservestellung etc., keinesfalls aber an die Mitglieder ausbezahlt werden darf. Bestimmung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungskommission und des Brunnenmeisters
- e) Beschlussfassung über Ausführung grösserer Reparaturen und allfälliger Erweiterungen der Anlagen
- f) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen von Statuten, Reglement und Tarifen
- g) Ausschluss von Mitgliedern

§ 12

Der Vorstand erledigt endgültig alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten der GV vorbehalten sind.

Ihm steht die Vertretung der Genossenschaft nach innen und aussen zu.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder im Verhinderungsfalle mit dem Kassier.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und versammelt sich so oft die Geschäfte es verlangen. Er ist bei Abwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das Recht des Stichentscheides zu.

Der Vorstand leitet den gesamten technischen und kaufmännischen Betrieb, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten oder übertragen ist.

Wenn die Dringlichkeit es gebietet, kann der Vorstand ohne vorherige Einberufung der GV Ausgaben im Sinne von § 11 Ziff.) e) der Statuten beschliessen. Er hat jedoch die nachherige Genehmigung der GV einzuholen.

§ 13

Der Vorstand wählt den Brunnenmeister bzw. dessen Stellvertreter und überträgt ihm die Besorgung und Wartung der Anlage.

§ 14

Die vom Vorstand Beauftragten haben gegen eine angemessene Entschädigung alle Anlagen der Wasserversorgung zu kontrollieren, warten und zu überwachen.

§ 15

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und die Tätigkeit des Brunnenmeisters.

Der Aktuar führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenzen und alle weiteren schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen und führt für diese Funktion Einzelunterschrift.

§ 16

Die Rechnungskontrollstelle hat die Jahresrechnung, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abzuschliessen und ihr abzugeben ist, zu prüfen und ihren Befund in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand bekannt zu geben.

Sie leitet die Passationsverhandlungen der Generalversammlung und orientiert über die allgemeine Geschäftsführung seitens des Vorstandes und der einzelnen Funktionäre.

§ 17

In Streitfällen über die Anwendung der Statuten entscheidet das Gericht in 5630 Muri. Als Grundlage für diese Entscheide gelten die Bestimmungen über Genossenschaften im Schweizerischen Obligationenrecht. Die Wasserversorgungsgenossenschaft wird bei gerichtlichen Vorkehren durch den Vorstand (Delegation) vertreten.

§ 18

Reglementarische Bussen werden durch den Vorstand gefällt. Gegen diese kann der Betroffene innert zehn Tagen nach der Zustellung Beschwerde führen.

§ 19

Soweit diese Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen des OR massgebend.

§ 20

Diese Statuten treten mit der Annahme der Generalversammlung auf den 2. Juni 2015 in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2005 und können jederzeit mit Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Genossenschafter abgeändert werden.

Neufassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 2. Juni 2015.

Die Anpassungen im § 8 treten mit der Annahme der Generalversammlung 2020 auf den 1. November 2020 in Kraft.